

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Photovoltaik-Anlagen steuerlich ent- statt belasten

2019/617

vom 21. April 2023

1. Ausgangslage

Mit Überweisung des Postulats von Stephan Burgunder am 28. November 2019 beauftragte der Landrat den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie und in welchem Umfang im Kanton die Steuerfolgen (Einkommens- und Vermögenssteuer) der Installation von Photovoltaik-Anlagen verbessert und diese somit gefördert werden können.

In seinem Bericht legt der Regierungsrat dar, dass Photovoltaik-Anlagen zwar bei der Besteuerung des Vermögens miteinbezogen werden und in die Bemessung des Eigenmietwerts einfließen, beide Faktoren im Kanton Basel-Landschaft jedoch tief angesetzt sind. Daher fallen die diesbezüglichen Steuerfolgen sehr moderat aus.

Investitionskosten für Photovoltaik-Anlagen gelten bei bestehenden Liegenschaften im Privatvermögen als Liegenschaftsunterhalt und sind steuerlich abzugsfähig. Dem Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung entsprechend, müssen die Förderbeiträge davon abgezogen werden. Bei Neubauten werden die Subventionen beziehungsweise Förderbeiträge bei der beim Verkauf anfallenden Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt. Sie gelten als Anlagekosten und verringern einen allfälligen Grundstückgewinn. Diesbezüglich schlägt der Bundesrat allerdings eine Änderung vor: Auch die Investitionskosten für Photovoltaik-Anlagen bei einem Neubau sollen künftig von der Einkommenssteuer abgezogen werden können.

Selbstproduzierter Strom für den Eigenbedarf ist im Kanton Basel-Landschaft steuerfrei. Nur der Ertrag, der aus der Einspeisung von überschüssigem Strom ins öffentliche Netz resultiert, stellt steuerbares Einkommen dar (Nettomethode).

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen insgesamt moderat. Der Handlungsspielraum des Kantons ist aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes eingeschränkt und laut Regierungsrat derzeit maximal ausgenutzt. Je nach Entwicklung auf Bundesebene wird es aber weitere steuerliche Erleichterungen geben. Zudem wird der Regierungsrat im Rahmen der vorgesehenen Überprüfung der Liegenschaftswerte prüfen, ob besondere Bewertungsregeln für Photovoltaik-Anlagen eingeführt werden können.

Der Regierungsrat beantragt Abschreibung des Postulats.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 29. März 2023, ausnahmsweise in Abwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber und Finanzverwalter Laurent Métraux, jedoch wie gewohnt in Anwesenheit von Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Peter Nefzger, Leiter Steuerverwaltung, FKD, stellte das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

In der Kommission herrschte Einigkeit, dass das Anliegen des Postulats sehr gut geprüft worden sei und der Bericht des Regierungsrats eine hilfreiche Auslegeordnung enthalte. Weil zudem der Handlungsbedarf auf Bundesebene erkannt ist und diese Lösungswege anderweitig verfolgt werden können, war die Abschreibung des Postulats unbestritten.

Einige Fragen und Wortmeldungen aus der Kommission betrafen die Besteuerung von Strom, der ins öffentliche Netz eingespeist oder daraus bezogen wird. Wer eine Photovoltaik-Anlage besitzt, erhält vom Energieversorger eine Rechnung für bezogenen sowie eine Rechnung bzw. eine Gutschrift für eingespeisten Strom. Je nach Grösse der Anlage, aktuellen Preisen für bezogenen und eingespeisten Strom sowie Verhältnis zwischen Bezug und Einspeisung kann sich eine frankenmässige Differenz ergeben, die steuerlich ins Gewicht fallen und damit die Amortisationsdauer der Anlage verlängern kann. Wenig bekannt scheint nun die Tatsache, dass nur derjenige Betrag steuerbares Einkommen darstellt, der resultiert, wenn mehr Strom ins Netz eingespeist als daraus bezogen wurde (Nettomethode). So hatte auch der Postulant angenommen, bezogener Strom sei nicht abzugsfähig, da er als Lebenshaltungskosten gelte. Daher wurde in der Kommission angeregt, dass die Steuerverwaltung die Information zu diesem Thema verstärkt.

Weiter wurde das Thema Energiespeicherung angesprochen. Aus einer steuerlich-dogmatischen Sicht, so die Steuerverwaltung, könne man durchaus ausführlich über die Besteuerung eines Batteriespeichers diskutieren. Denn an einen Batteriespeicher können beispielsweise auch Elektrofahrzeuge angehängt werden, wobei solcher Strom eigentlich nicht abzugsfähig wäre. Der Kanton habe sich jedoch seit dem Steuerjahr 2021 für die pragmatische Lösung entschieden, dass Investitionen in Batteriespeicher bei bestehenden Gebäuden als abzugsfähige Investition zu betrachten sind. Aus den Reihen der Kommission wurde dies begrüsst. Im Zug der Bestrebungen zur Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energiequellen werde der Stromverbrauch in der Schweiz wesentlich steigen, so dass mehr Strom produziert werden müsse. Daher werde heute auch nicht mehr empfohlen, den Eigennutzungsgrad einer Photovoltaik-Anlage möglichst hoch anzusetzen, sondern sie so gross wie möglich zu bauen, um zusätzlich Strom ins öffentliche Netz einspeisen zu können. Genau in diesem Zusammenhang seien Speicherungsmöglichkeiten zentral, so dass zu überlegen sei, wie dies gesteuert oder belohnt werden solle.

3. Beschluss der Finanzkommission

://: Die Finanzkommission schreibt das Postulat einstimmig mit 12:0 Stimmen ab.

21.04.2023 / cr

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin